



Stadtgemeinde Fischamend

ANTRAG

Übernahme der Verpflegungskosten für Kinder von unterstützungswürdigen Familien 2023/2024

Vorname

Nachname

Straße/Nr.

Geb.Datum Tel.Nr.

Monatliches Nettoeinkommen: €

Dem gemeinsamen Haushalt gehören noch folgende Personen an:

Familien- u. Vorname	Geburtsdatum	monatliches Nettoeinkommen

Einwilligung

Ich erkläre ausdrücklich, dass

- ich die Richtlinien der Stadtgemeinde Fischamend sowie die darin enthaltenen Datenverarbeitungs-Hinweise gelesen und zur Kenntnis genommen habe und der von mir gestellte Antrag die genannten Voraussetzungen erfüllt
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann. Mir ist bekannt, dass die Förderung im Fall unrichtiger Angaben zurückzuzahlen ist und dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können
- ich einverstanden bin, dass die Förderberechtigung durch Einsicht in meine Unterlagen sowie durch Erhebungen geprüft werden kann
- ich zur Kenntnis nehme, dass die von mir im Antrag bekanntgegebenen Daten sowie Bewilligungszeitraum, Höhe und Zweck der Förderung seitens der Stadtgemeinde Fischamend zum Zweck der Förderabwicklung, Kontrolle und Evaluation der Förderung elektronisch verarbeitet und zur Rechenschaftslegung gegenüber den Kontrollorganen und anderen fördernden öffentlichen Stellen offengelegt sowie statistisch ausgewertet werden können.

Datenschutzerklärung: Allgemeine Information nach Artikel 13 DSGVO:

Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter <http://www.fischamend.gv.at/system/web/datenschutz.aspx?menuonr=221524945> abrufbar.

BITTE BEACHTEN SIE DIE EINKOMMENSRENZEN AUF DER RÜCKSEITE

.....
Datum

.....
Unterschrift AntragstellerIn

Einkommensgrenzen:

Tabelle 1: zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze (**Netto**) für 2023/2024:

Alleinstehend	€ 1.110,25
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 1.281,56
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 1.452,87
Alleinerziehend, 3 Kinder *	€ 1.624,18
Ehepaar, Lebensgefährtin	€ 1.751,54
Paar, 1 Kind	€ 1.922,85
Paar, 2 Kinder	€ 2.094,16
Paar, 3 Kinder *	€ 2.265,47
jede weitere erwachsene Person	€ 641,29

* für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 171,31 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Tabelle 2: zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze bei BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld etc (**Netto**) für 2023/2024:

Alleinstehend	€ 1.295,30
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 1.495,15
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 1.695,00
Alleinerziehend, 3 Kinder *	€ 1.894,85
Ehepaar, Lebensgefährtin	€ 2.043,47
Paar, 1 Kind	€ 2.243,32
Paar, 2 Kinder	€ 2.443,17
Paar, 3 Kinder *	€ 2.643,02
jede weitere erwachsene Person	€ 748,17

* für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 199,85 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Bitte beachten Sie die oben angeführten Einkommensgrenzen.

Tabelle 1 bezieht sich auf Pensionisten und wenn ein reguläres Gehalt bezogen wird.

Tabelle 2 bezieht sich auf das Einkommen bei Bezügen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AMS).

Als anrechenbares Einkommen gelten alle Einkünfte (auch Alimente, Witwen- und Waisenpensionen).

Wenn mehrere Personen im Haushalt gemeldet sind, wird von allen gemeldeten Personen ein Einkommensnachweis benötigt. Für SchülerInnen, die nicht mehr schulpflichtig sind, muss eine Schulbesuchsbestätigung vorgelegt werden.

Der Antrag für die Übernahme der Verpflegungskosten kann einmal pro Kindergarten- bzw. Schuljahr beantragt werden (01.09.2023 – 31.08.2024).

Richtlinien zur Übernahme der Verpflegungskosten der Stadtgemeinde Fischamend

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend hat in seiner Sitzung vom 10.10.2023 eine Kostenübernahme der Verpflegungskosten in allen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schulen in Fischamend für alle unterstützungswürdigen Familien mit Hauptwohnsitz in Fischamend beschlossen.

Die Richtlinien zur Erlangung dieser Förderung finden Sie nachstehend:

1. Geförderter Personenkreis

Die Übernahme der Verpflegungskosten können GemeindegliederInnen erhalten, welche ein Kind bzw. mehrere Kinder in einer Fischamender Kinderbetreuungseinrichtung bzw. Schule haben:

- BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG (AusgleichszulagenbezieherInnen)
- BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den o.g. Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld oder des NÖ Kinderbetreuungszuschusses, deren Familieneinkommen den o.g. Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- Sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Familieneinkommen den o.g. Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt

2. Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet Fischamend
- Monatliche Nettoeinkünfte, die den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten

3. Berechnung der Einkünfte

- Die monatlichen Netto-Einkünfte dürfen den jeweils gültigen Richtsatz für die Ausgleichszulage gemäß § 293 ASVG nicht übersteigen
- Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller in einem Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen (z.B. Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen). Die Richtsatzerhöhung für Kinder ist solange zu berücksichtigen, wie für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird
- Für die Berechnung der Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft sind als monatliche Einkünfte 4,16 % des letzten Einheitswertbescheides heranzuziehen
- Bei Pacht und Miete sind die Einkünfte des letzten Jahres durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten
- Bei Selbständigen sind die jährlichen Einkünfte des letzten Einkommensteuerbescheides durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.
- Erhalten AntragstellerInnen nur 12-mal jährlich Einkünfte, wie z.B. BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld, so ist der Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG für diese Personen mit dem Faktor 1,166 zu multiplizieren, um sie mit jenen gleich zu stellen, die 14-mal jährlich Einkünfte beziehen.

4. Anrechenfreie Einkünfte

- Familienbeihilfe, NÖ Kinderbetreuungsförderung, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien
- Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
- Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenbeihilfe usw.)
- Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenz- und Zivildienstler
- NÖ Wohnbeihilfen und NÖ Wohnzuschüsse
- Kriegsoffer- und Versehrtenrenten

5. Antragstellung

- Anträge sind am Stadtamt (Abteilung I), im Stadtbibliothek-Mediencenter sowie im Internet unter www.fischamend.gv.at erhältlich.
- Anträge können pro Kindergarten- bzw. Schuljahr ab Beschluss des Gemeinderates samt den erforderlichen Nachweisen bei der Stadtgemeinde Fischamend Abteilung I gestellt werden. Sollte der Endtermin (31.08.2024) auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, so gilt der nächste Werktag als Fristende.

6. Nachweis für Einkünfte

- Bei der Antragstellung ist die Höhe der Einkünfte durch geeignete Unterlagen, die eine Berechnung gemäß Punkt 3 ermöglichen, nachzuweisen.

Antragsformulare sind im Stadtamt, Abteilung I, im Stadtbibliothek-Mediencenter sowie unter www.fischamend.gv.at erhältlich und können ausgefüllt und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise am Stadtamt, Abteilung I abgegeben werden.

HINWEIS:

- 
- Nach positiver Prüfung der entsprechenden Nachweise werden die Verpflegungskosten von der Stadtgemeinde Fischamend übernommen.
 - Bei Genehmigung der Förderung werden die Verpflegungskosten ab dem darauffolgenden Monat ab Antragstellung von der Stadtgemeinde Fischamend übernommen.
 - Die Genehmigung der Förderung gilt längstens bis 31.08. Für das darauffolgende Kindergarten- bzw. Schuljahr ist ein erneuter Antrag zu stellen.
 - Bei Nichtabmeldung der Verpflegung in den Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Schulen (z.B Krankheit, Urlaub etc) werden die Verpflegungskosten nicht übernommen und in Rechnung gestellt.
 - Änderungen betreffend des Familieneinkommens sind unverzüglich der Stadtgemeinde Fischamend Abteilung I bekannt zu geben. Bei ungerechtfertigten Bezug der Förderung werden die angefallenen Verpflegungskosten nachgefordert.
 - Durch die Stadtgemeinde Fischamend erfolgt 6 Monate nach Beantragung der Förderung eine neuerliche Überprüfung der Einkommensnachweise der Antragssteller.